



Positive Entscheidung des BGH für die Abrechnung nach GOÄ

Der BGH hat die Praxis einiger privater Krankenversicherer beendet, die den Ausgleich einer GOÄ-Rechnung in vollem Umfang ablehnten, wenn diese einen kleinen Fehler enthielt.

Die Zahlungsverweigerung wurde dabei auf § 12 (1) GOÄ gestützt. Dort heißt es:

Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt wird.

Der BGH hat damit Schluss gemacht. Er hat entschieden. Nach § 12 (1) GOÄ hängt die Fälligkeit der Vergütung nur davon ab, dass die Rechnung formal den Anforderungen der GOÄ entspricht. Aus der Rechnung muss sich ergeben: das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistungen, die Angabe einer bestimmten GOÄ-Nummer und der jeweilige Betrag und der Steigerungssatz. Ggf. muss eine Überschreitung des Schwellenwertes, bezogen auf die einzelne Leistung verständlich und nachvollziehbar schriftlich begründet werden.

Zweck der Regelung ist es nach der BGH-Entscheidung, dass der Patient eine Grundlage hat zu prüfen, für welche Leistungen ihm ein Honorar in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung ist auch dann fällig, wenn der Arzt der von ihm erbrachten Leistung eine falsche GOÄ-Nummer zugeordnet hat.